

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Kurzgutachten (Stand Januar 2019)

Die Wasserentnahmeentgelte der Länder

von Johanna Römer (Ass. Jur.) im Auftrag des BUND

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Kontakt:

Laura von Vittorelli
Gewässerpolitik
Tel.: 030-27586-532
E-Mail: gewaesser@bund.net

Silvia Bender
Biodiversität
Tel.: 030-27586-511
E-Mail: silvia.bender@bund.net

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Einleitung..... | 3 |
| 2. Die Bedeutung des Wasserentnahmeentgeltes..... | 3 |
| 3. Juristischer Hintergrund – nationale und europäische Vorgaben | 4 |
| 4. Vergleich der Landesregelungen..... | 5 |
| 4.1 Wasserart..... | 5 |
| 4.2 Tatbestände und Kosten | 5 |
| 4.3 Einzelne Kosten für Landwirtschaft, Bergbau, Kühlung und Trinkwasser | 7 |
| 4.4 Ausnahmen nach Branchen | 8 |
| 4.5 Ausnahmen für ökologische Maßnahmen und allgemeine Nutzungen..... | 9 |
| 4.6 Ermäßigungs- und Verrechnungsmöglichkeiten..... | 11 |
| 5. Zweckbindung | 12 |
| 6. Schlussfolgerung | 12 |

1. Einleitung

Das Wasserentnahmeentgelt, auch Wasserabgabe, Wassercent oder veraltet Wasserpfeffennig genannt, ist eine landesspezifisch unterschiedlich ausgestaltete Abgabe für die Entnahme, das zu Tage fördern, Ableiten oder vergleichbaren Verwendungen von Grundwasser oder Wasser aus Oberflächengewässern.

Eine Entnahme liegt dabei nur dann vor, wenn das Wasser der Ressource gezielt entzogen wird. Als oberirdische Gewässer gelten dabei Bäche, Flüsse, Seen und Talsperren. Unter den Begriff des Grundwassers fallen auch Stollenwasser, Quelfassungen und Uferfiltrat.

Die jeweiligen Landesregelungen differieren insbesondere in der Höhe der zu entrichtenden Abgabe, in den Ausnahmen von der Entgeltspflicht und hinsichtlich eventueller Ermäßigungs- oder Verrechnungsmöglichkeiten.

Momentan erheben 13 der 16 Bundesländer eine Abgabe für das Entnehmen, Zutagefördern, Ableiten von Wasser oder ähnliche Verwendungen. Bayern, Hessen und Thüringen haben sich demgegenüber gegen derartige Regelungen entschieden.

Je nach Bundesland unterscheiden sich die Regelungen sehr stark. So gibt es beispielsweise große Differenzen in Bezug auf die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes wie auch hinsichtlich der von einer Entrichtung ausgenommen Bereiche.

Unterschieden wird bei den Sätzen insbesondere, ob es sich um Oberflächen- oder Grundwasser handelt und wofür das Entgelt verwendet wird. Teilweise gibt es auch Bestimmungen zu den Mengen, insbesondere in Bezug auf sogenannte Freigrenzen.

Abweichungen bestehen auch bezüglich der Verwendung der so erzielten Einnahmen. Die Regelungen von mehr als der Hälfte der 13 Bundesländer sieht eine Zweckbindung der Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerzustände vor – dies jedoch erst nach Abzug der Kosten für den Verwaltungsaufwand. In den übrigen Bundesländern gibt es hingegen keine direkte Zweckbindung, sondern Sollvorschriften oder ein teilweises Vorsehen der Gelder zum Zwecke der Verbesserung der Gewässerqualität. Die restlichen Einnahmen fließen in diesen Bundesländern dem Landeshaushalt zu.

2. Die Bedeutung des Wasserentnahmeentgeltes

Die Erhebung geschieht in erster Linie zur Lenkung des vorsorgenden Ressourcenschutzes, wobei das Entgelt als lenkende Gegenleistungsabgabe erhoben wird. So erhält der Entnehmende einen individuellen Sondervorteil, indem er die Teilhabe an einem Gut der Allgemeinheit durch Zugriff auf den Wasserhaushalt erlangt. Für diesen hat er ein entsprechendes Entgelt zu entrichten, dessen Höhe die Länder selbst bestimmen können.

Das Erfordernis der Kostendeckung bildet einen weiteren Grund, warum 13 der 16 Bundesländer ein Wasserentnahmeentgelt eingeführt haben. So decken sie insbesondere zunächst die Kosten für den Verwaltungsaufwand und können, soweit sie die restlichen Einnahmen zweckgebunden für die Verbesserung der Gewässerzustände verwenden, einen Beitrag dazu leisten, die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – die Erzielung eines „guten Zustands“ aller Gewässer – zu erreichen.

In vielen Bundesländern gibt es Ausnahmen oder Entgeltminderungen für den Fall, dass das entnommene Wasser wieder in das Gewässer, dem es entzogen wurde, zurückgeführt wird. Teilweise ist daran noch, wie in Berlin, die Bedingung geknüpft, dass das wieder eingeleitete Wasser nicht nachteilig verändert wurde.

Zudem werden in den meisten Bundesländern bestimmte Bereiche der Wirtschaft – wie Bergbau und Landwirtschaft – von der Zahlung eines Wasserentnahmeentgeltes ausgenommen. Dies erfolgt zumeist aus der Zielsetzung heraus, beispielsweise die Landwirtschaft zu fördern, oder um die Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Betriebe sicherzustellen.

Hiervon ausgenommen ist insbesondere Berlin, da die Regelungen des Stadtstaates keine Ausnahmen für Wirtschaft und Industrie vorsehen.

Einen starken Gegensatz dazu bildet Rheinland-Pfalz. Dort sind Ausnahmen zur Abgabe für Landwirtschaft, Bergbau, Wasserkraft und bestimmte Bereiche der Industrie geregelt.

Das Wasserentnahmeentgelt ist nicht zuletzt auch von zentraler Bedeutung für die Finanzierung von Gewässerschutzmaßnahmen, denn in vielen Bundesländern besteht eine Zweckbindung der erzielten Entgelte. Diese fließen dann beispielsweise in Maßnahmen zur Reinigung von Grundwasser.

3. Juristischer Hintergrund – nationale und europäische Vorgaben

In Deutschland haben insgesamt 13 Bundesländer eigene Gesetze zur Erhebung eines Wasserentnahmeentgeltes erlassen.

Nach Art. 30, 70 GG liegt die Gesetzgebungskompetenz grundsätzlich bei den Bundesländern, sofern das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Zwar hat der Bund nach Art. 72, 74 Nr. 32 die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz im Bereich Wasserhaushalt. Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz besagt aber, dass die Länder eigene Gesetze erlassen können, sofern und soweit der Bund keinen Gebrauch davon gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes finden sich keine Regelungen zum Wasserentnahmeentgelt. Insofern liegt die Gesetzgebungskompetenz noch bei den Ländern. Zudem ist zu beachten, dass selbst dann, wenn der Bund eine diesbezügliche Regelung erlässt, eine Abweichungskompetenz der Länder nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 GG besteht.

Vorgaben für den Umgang mit Wasser sind zudem auch der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu entnehmen. Mit Art. 9 WRRL wurde der Grundsatz der Deckung der Kosten für Wasserdienstleistungen eingeführt. „Wasserdienstleistungen“ sind nach Art. 2 (38) WRRL „alle Dienstleistungen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art Folgendes zur Verfügung stellen“. Zu diesen nachfolgend angeführten Punkten zählt auch die Entnahme von Grund- oder Oberflächengewässern. Da diese Studie sich nur mit einer vergleichenden Darstellung der Landesgesetze befasst, wird die Frage, ob das deutsche Wasserrecht und die Verwaltungspraxis mit Art. 9 WRRL konform ist, nicht weiter vertieft.

4. Vergleich der Landesregelungen

Von 16 Bundesländern erheben 13 für die Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser eine Abgabe. Die Ausnahmen bilden dabei die Länder Bayern, Hessen und Thüringen.

Die Regelungen in den Bundesländern sind überwiegend sehr komplex. Es ist zunächst zu beachten, ob schon eine Ausnahme besteht, da keine Regelung für Oberflächengewässer getroffen wurde (4.1).

Zudem wird innerhalb des Tatbestandes schon nach Nutzungen unterschieden (4.2). Manche Bereiche sind vom Wasserentnahmeentgelt ganz ausgenommen (4.3). Für die Bereiche Wasserkraft, Landwirtschaft, Bergbau, Kühlung und Trinkwasser werden die Kosten in den einzelnen Bundesländern näher verglichen (4.4). Auch für ökologische Maßnahmen und allgemeine Nutzungen gibt es teilweise Ausnahmen (4.5). Zuletzt ist zu beachten, dass es in einzelnen Bundesländern die Möglichkeit zur Ermäßigungs- und Verrechnung gibt, wodurch sich das Entgelt weiter reduzieren kann (4.6).

4.1 Wasserart

In dem Großteil der Bundesländer, die ein Entgelt erheben, bezieht sich dieses sowohl auf die Entnahme von Grundwasser als auch auf das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern. Allein in Berlin, Hamburg und dem Saarland umfasst die Abgabe nur das Entnehmen von Grundwasser. In diesen Ländern ist somit die Entnahme von Oberflächengewässern kostenlos.

4.2 Tatbestände und Kosten

Die Tatbestände unterscheiden zunächst, ob eine Entgelterhebung nur für die Entnahme von Grundwasser erfolgt oder auch die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern beinhaltet.

Die Höhe der Abgabesätze fällt in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich aus. Diese ergeben sich aus der Herkunft des Wassers, dem Verwendungszweck und auch einer möglichen Rückführung des Wassers sowie der Menge des entnommenen Wassers.

| Bundesland | Bemessung Grundwasser in Cent/m ³ | Bemessung Oberflächenwasser in Cent/m ³ |
|------------------------|--|---|
| Baden-Württemberg | 5,1 öffentliche Wasserversorgung: 10 | 1,5 öffentliche Wasserversorgung: 10 |
| Berlin | 31 | - |
| Brandenburg | 11,5 zur Trinkwasserversorgung: 10 | 0,58 für Produktionszwecke: 2,3 |
| Bremen | Grundwasserabsenkung: 2,5 Kühlung: 2,5 Beregnung und Berieselung: 0,5 Fischhaltung: 0,25 sonstige Zwecke: 6 öffentliche Wasserversorgung: 5 | Entnahmemenge: ≤ 500 Mio m ³ /Jahr: 0,5 > 500 Mio m ³ /Jahr: 0,3 |
| Hamburg | oberflächennah: 15,52 tiefer: 16,72 | - |
| Mecklenburg-Vorpommern | 10 | 2 |
| Niedersachsen | Wasserhaltung: 3,7 Kühlung: 3,7 Beregnung und Berieselung: 0,7 Fischhaltung: 0,4 sonstige Zwecke: 9 öffentliche Wasserversorgung: 7,5 | Kühlung: 1,3 Beregnung und Berieselung: 0,7 sonstige Zwecke: 3 öffentliche Wasserversorgung: 7,5 |
| Nordrhein-Westfalen | 5 Kühlung: 3,5 Durchlaufkühlung: 0,35 | 5 Kühlung: 3,5 Durchlaufkühlung: 0,35 |

| | | |
|--------------------|---|---|
| Rheinland-Pfalz | 6 Durchlaufkühlung: 0,9 Bodenschatzabbau bei Wasserrückführung: 0,9 Durchlaufkühlung i. R. d. Betriebes hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlage: 0,5 | 2,4 Durchlaufkühlung: 0,9 Bodenschatzabbau bei Wasserrückführung: 0,9 Durchlaufkühlung i. R. d. Betriebes hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlage: 0,5 |
| Saarland | dauerhafte Wasserhaltung: 4 Kühlung: 4 Bewässerung land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch: 1 Fischhaltung: 1 sonstige Zwecke: 12 öffentliche Wasserversorgung: 10 | - |
| Sachsen | öffentliche Wasserversorgung: 1,5 Kühlwasser: 7,6 Bewässerung: 2,5 Wasserabsenkung in Lagerstätten: 1,5 dauerhafte Wasserhaltung: 1,5 sonstige Zwecke: 7,6 | öffentliche Wasserversorgung: 1,5 Kühlwasser: 0,5 Bewässerung: 0,5 sonstige Zwecke: 2 |
| Sachsen-Anhalt | Kühlung: 2 Beregnung und Berieselung: 2 Aufbereitung von Sand und Kies: 2 Fischerei: 0,25 sonstige Zwecke: 7 öffentliche Wasserversorgung: 5 | Kühlung: 1 Beregnung und Berieselung: 0,5 Aufbereitung von Kies und Sand: 0,5 sonstige Zwecke: 4 |
| Schleswig-Holstein | öffentliche Wasserversorgung: von Gewerbebetrieben, wenn > 1.500 m ³ /Jahr: 8 zu sonstigen Zwecken: 12 Wasserhaltung: 3 Beregnung und Berieselung: 3 Aufbereitung von Sand und Kies, soweit Wasserrückführung vorliegt: 3 Fischhaltung: 3 sonstige Zwecke: 8 | Wasserkraftnutzung, soweit Rückführung und Gewässerbenutzung entspricht Stand der Technik zum Schutz von Wasserlebewesen: entspricht 0,1 sonstige Zwecke: 1 |

In Bezug auf die Bemessung der Höhe der Entgeltsätze für Grundwasser unterscheiden 9 von 13 Bundesländern nach dem Verwendungszweck oder der Tiefe des entnommenen Grundwassers. Die restlichen vier Länder haben einen „Regelsatz“ für die Grundwasserentnahme, wobei teilweise noch eine Unterscheidung zur Abgabenhöhe für die öffentliche Wasserversorgung getroffen wird.

Die nach Verwendungszweck differenzierten Entgeltsätze für die Grundwasserentnahme variieren sehr stark in der Höhe. So liegt der niedrigste Satz bei 0,25 Cent/m³ für Grundwasser zum Zwecke der Fischhaltung in Bremen und Sachsen-Anhalt. Ein im Gegensatz dazu extrem hoher Satz von 31 Cent/m³ für die generelle Entnahme von Grundwasser liegt hingegen in Berlin vor. Dieser Satz ist mehr als sechsmal so hoch wie der entsprechende Entgeltsatz in Nordrhein-Westfalen und fast doppelt so hoch wie der im Durchschnitt zweithöchste Satz für Grundwasser von 15,52 bzw. 16,72 Cent/m³ (Hamburg). Die Sätze der übrigen Bundesländer schwanken zwischen 5,1 und 11,5 Cent/m³, wobei die Sätze in Brandenburg (11,5 Cent/m³) und Mecklenburg-Vorpommern (10 Cent/m³) noch vergleichsweise hoch ausfallen.

Die Höhe der Entgeltsätze für Wasser aus Oberflächengewässern differiert demgegenüber weniger stark. Der niedrigste Satz liegt für die Wasserkraftnutzung bei 0,1 Cent/m³ in Schleswig-Holstein, soweit eine Rückführung erfolgt und die Gewässerbenutzung dem Stand der Technik zum Schutz von

Wasserlebewesen entspricht. Die höchsten Werte für Abgaben zwecks Wasserentnahme aus Oberflächengewässern lassen sich mit 5 Cent/m³ in Nordrhein-Westfalen und 4 Cent/m³ in Sachsen-Anhalt finden.

In acht Bundesländern gibt es gesonderte Abgabesätze für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Diese sind im Vergleich zu den sonstigen Entgeltsätzen mit Sätzen von 5 bis zu 10 Cent/m³ hoch angesiedelt. Eine Ausnahme dazu bildet Sachsen, wo für die öffentliche Wasserversorgung nur ein Entgelt i. H. v. 1,5 Cent/m³ anfällt.

4.3 Einzelne Kosten für Landwirtschaft, Bergbau, Kühlung und Trinkwasser

Die Bundesländer können die Höhe ihrer Entgeltsätze selbst bestimmen und haben infolgedessen sehr unterschiedliche Beträge und Kategorien zu deren Festlegung bestimmt.

In den Bereichen Wasserkraft, Landwirtschaft, Bergbau, Kühlung und Trinkwasser differieren die Preise pro m³ zwischen 0,5 und 31 Cent – sofern in diesen Bereichen überhaupt ein Entgelt erhoben wird.

Für die einzelnen Bereiche aufgeschlüsselt ergeben sich folgende Werte im Bereich Grundwasser: In der Landwirtschaft haben die Abgabesätze eine Spannweite von 0,5 bis 31 Cent/m³. Dabei liegt der durchschnittliche Abgabewert bei 8,25 Cent/m³. In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass mehr als die Hälfte der Entgelte höchstens 3 Cent/m³ beträgt.

Im Bergbau gibt es Entgeltsätze von 6 bis 31 Cent/m³. Aus diesen resultiert ein durchschnittlicher Wert von 12,26 Cent/m³. Über die Hälfte der Entgeltsätze beträgt im Bereich des Bergbaus jedoch höchstens 10 Cent/m³.

Die Abgabesätze für die Verwendung des Wassers zur Kühlung reichen von 2,5 bis 31 Cent/m³. Der Durchschnitt aus den einzelnen Bundesländersätzen liegt dabei bei 8,87 Cent/m³.

Die Entgeltsätze für Wasserentnahmen zur Trinkwasserversorgung schließlich reichen von 1,5 bis 31 Cent/m³. Aus diesen Werten ergibt sich ein Durchschnittssatz von 10,32 Cent/m³ für Trinkwasser.

Insgesamt fällt auf, dass Berlin mit stets 31 Cent/m³ für jeden der Verwendungszwecke den mit Abstand höchsten Satz aufweist, gefolgt von Hamburg mit 16,72 Cent/m³ in allen fünf benannten Kategorien. Im Gegensatz dazu weisen Sachsen und Sachsen-Anhalt bei diesen fünf Verwendungszwecken Sätze von durchschnittlich etwa 3,7 Cent/m³ auf.

Kosten für die Entnahme von Grundwasser

| Bundesland | Landwirtschaft | Bergbau | Kühlung | Trinkwasser |
|-------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Baden-Württemberg | 0,00 Cent/m ³ | 5,1 Cent/m ³ | - | 10 Cent/m ³ |
| Berlin | 31 Cent/m ³ | 31 Cent/m ³ | 31 Cent/m ³ | 31 Cent/m ³ |
| Brandenburg | - | - | 11,5 Cent/m ³ | 10 Cent/m ³ |
| Bremen | 0,5 Cent/m ³ | 6 Cent/m ³ | 2,5 Cent/m ³ | 6 Cent/m ³ |
| Hamburg | 16,72 Cent/m ³ | 16,72 Cent/m ³ | 16,72 Cent/m ³ | 16,72 Cent/m ³ |

| | | | | |
|------------------------|-------------------------|------------------------|--------------------------|-------------------------|
| Mecklenburg-Vorpommern | - | 10 Cent/m ³ | 10 Cent/m ³ | 10 Cent/m ³ |
| Niedersachsen | 0,7 Cent/m ³ | - | 3,7 Cent /m ³ | 9 Cent/m ³ |
| Nordrhein-Westfalen | - | 5 Cent/m ³ | 3,5 Cent/m ³ | 5 Cent/m ³ |
| Rheinland-Pfalz | - | - | 6 Cent/m ³ | 6 Cent/m ³ |
| Saarland | 12 Cent/m ³ | 12 Cent/m ³ | 4 Cent/m ³ | 10 Cent/m ³ |
| Sachsen | 2,5 Cent/m ³ | - | 7,6 Cent/m ³ | 1,5 Cent/m ³ |
| Sachsen-Anhalt | 2 Cent/m ³ | - | 2 Cent/m ³ | 7 Cent/m ³ |
| Schleswig-Holstein | 3 Cent/m ³ | - | 8 Cent/m ³ | 12 Cent/m ³ |

Im Hinblick auf die Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit wurden an dieser Stelle nur die Kosten für die Entnahme von Grundwasser dargestellt, insbesondere aus dem Grund, da in drei Bundesländern (Berlin, Hamburg und Saarland) nur Abgaben für die Entnahme von Grundwasser, nicht aber von Wasser aus Oberflächengewässern erhoben werden.

4.4 Ausnahmen nach Branchen

Viele Bundesländer sehen Ausnahmen von der Entgeltabgabe für Wasserentnahmen vor. Dies betrifft insbesondere Bereiche der Wirtschaft wie Landwirtschaft, Wasserkraft und Bergbau sowie auch bestimmte Zweige der Industrie.

Dabei fallen die Ausnahmetatbestände je nach Bundesland unterschiedlich aus. In einem Großteil der 13 Bundesländer sind drei der vier zuvor genannten Bereiche von einer Entgeltspflicht ausgenommen, so beispielsweise in Bremen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. In Rheinland-Pfalz gibt es sogar für alle vier Bereiche Ausnahmen. In einem starken Kontrast dazu stehen Hamburg und Berlin. Die Regelungen in Hamburg sehen nur Ausnahmen für bestimmte Zweige der Industrie vor. In Berlin gibt es insgesamt nur sehr wenige Ausnahmeregelungen und insbesondere keine für Landwirtschaft, Wasserkraft, Bergbau und Industrie.

| Bundesländer | Landwirtschaft | Wasserkraft | Bergbau* | Industrie** |
|------------------------|----------------|-------------|----------|-------------|
| Baden-Württemberg | X | | | X |
| Berlin | | | | |
| Brandenburg | X | | X | X |
| Bremen | | X | X | X |
| Hamburg | | | | X |
| Mecklenburg-Vorpommern | X | X | | X |
| Niedersachsen | | X | X | X |
| Nordrhein-Westfalen | X | X | | X |
| Rheinland-Pfalz | X | X | X | X |
| Saarland | | | X | X |
| Sachsen | | X | X | X |
| Sachsen-Anhalt | | X | X | X |
| Schleswig-Holstein | | | X | X |

* Unter den Begriff „Bergbau“ werden vorliegend auch Nassbaggerarbeiten, Tagebaulöcher, Gewinnung von Kies und Bodenschatzabbau gefasst.

** Die Kategorie „Industrie“ umfasst hier Fischerei, Schiffsbetrieb, Dockbau wie auch Energiegewinnung, Erdgasspeicher und Erdöl.

4.5 Ausnahmen für ökologische Maßnahmen und allgemeine Nutzungen

Wasserentnahmen aus Grund- und Oberflächenwasser für unterschiedlichste ökologische Maßnahmen oder allgemeine Nutzungen werden in einigen Bundesländern von einem Entgelt befreit.

| Bundesland | Ökologische Maßnahmen |
|------------------------|---|
| Baden-Württemberg | Gefahrenabwehr i. R. v. behördl. angeordneten Boden-/Grundwassersanierungen |
| Berlin | Beseitigung von Grundwasser-/Bodenverunreinigungen Wassereinleitung zur Verbesserung der ökologischen Situation |
| Brandenburg | Boden- bzw. Gewässersanierung Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aus dem Grundwasseranstieg |
| Bremen | Wasserstandregulierung Verminderung des Eintrags von Schlick in Häfen |
| Hamburg | - |
| Mecklenburg-Vorpommern | - |
| Niedersachsen | Grundwasseranreicherung unterirdische Grundwasseraufbereitung Grundwasserreinigung/Bodensanierung Hochwasserentlastung Verbesserung der Gewässergüte Ausgleich von Wasserverlust anderer Gewässer Natur- u. Landschaftsschutz oder Erhalt von Kulturdenkmäler (Befreiung möglich) |
| Nordrhein-Westfalen | - |
| Rheinland-Pfalz | Grundwasseranreicherung, -reinigung, Bodensanierung |
| Saarland | Grundwasserreinigung oder Bodensanierung |
| Sachsen | - |
| Sachsen-Anhalt | Bodensanierungen Grundwasseranreicherung |
| Schleswig-Holstein | Boden-/Grundwassersanierung bei Ausgleichsleistungen nach § 99 Satz 1 WHG i. V. m. § 104 LWG, soweit Aufwendungen für landwirtschaftliche Beratung in Wasserschutzgebieten erbracht werden |

Zu den ausgenommenen ökologischen Maßnahmen zählen vor allem Grundwasser- und Bodenreinigungen, Bodensanierungen und Grundwasseranreicherungen. Diese Maßnahmen sind in 7 von 13 Bundesländern von einer Abgabe ausgeschlossen. In Niedersachsen sind sogar Befreiungen von einer Entgeltzahlung möglich, wenn Maßnahmen zum Natur- oder Landschaftsschutz getroffen oder Kulturdenkmäler erhalten werden.

Es existieren jedoch keine Ausnahmetatbestände für Umweltmaßnahmen in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen.

| Bundesland | Allgemeine Nutzungen |
|------------------------|---|
| Baden-Württemberg | erlaubnisfreie Benutzungen Wasser aus Heilquellen Speisung von Springbrunnen |
| Berlin | - |
| Brandenburg | erlaubnisfreie Benutzungen Wasser aus Heilquellen Wärmegewinnung |
| Bremen | Wärmegewinnung Löschwasser Grundwasserabsenkung zur Errichtung baulicher Anlagen |
| Hamburg | erlaubnisfreie Benutzungen Vorsorge für Verteidigungsfall Wärmegewinnung |
| Mecklenburg-Vorpommern | erlaubnisfreie Benutzungen Wasser aus Heilquellen Wärmegewinnung Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse |
| Niedersachsen | Bewirtschaftung von Talsperren Hochwasserentlastung Wärmegewinnung Wasser aus Heilquellen Abwehr von Gebäudeschäden |
| Nordrhein-Westfalen | erlaubnisfreie Benutzungen Wasser aus Heilquellen Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen Sicherstellung der Wasserführung Grundwasserabsenkungen zum Gemeinwohl Löschwasser |
| Rheinland-Pfalz | Grundwasserabsenkung zum Gemeinwohl Grundwasserabsenkung zur Errichtung baulicher Anlagen Löschzwecke Wärmegewinnung Wasser aus Heilquellen |
| Saarland | erlaubnisfreie Benutzungen Wasser aus Heilquellen |
| Sachsen | erlaubnisfreie Benutzungen Wasser aus Heilquellen Wärmegewinnung Gefahrenabwehr |
| Sachsen-Anhalt | Gefahrenabwehrmaßnahmen Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit in Kanälen Grundwasserabsenkung zum Gemeinwohl Grundwasserabsenkung zur Errichtung baulicher Anlagen |
| Schleswig-Holstein | erlaubnisfreie Benutzungen Wasser aus Heilquellen Wärmegewinnung Grundwasserabsenkung zur Errichtung baulicher Anlagen |

In den meisten Bundesländern bestehen Ausnahmen für eine Entgeltzahlung hinsichtlich allgemeiner Nutzungen bei der Entnahme von Wasser aus Heilquellen – soweit dieses nicht dem Abfüllen von Mineralwasser dient –, erlaubnisfreier Nutzung, der Grundwasserabsenkung zur Errichtung baulicher Anlagen oder auch der Wasserentnahme zur Wärmegewinnung. Zum Teil bestehen auch Ausnahmen für die Wasserentnahme als Löschwasser (Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) oder für Entnahmen zum Zwecke der Grundwasserabsenkung zum Gemeinwohl (Nordrhein-Westfalen,

Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt). Nur in Berlin bestehen keine Ausnahmetatbestände für allgemeine Benutzungen.

4.6 Ermäßigungs- und Verrechnungsmöglichkeiten

10 von 13 Bundesländern lassen Ermäßigungen oder Befreiungen von dem Wasserentnahmeentgelt zu. Davon ausgenommen sind Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein, die keine derartigen Regelungen vorgesehen haben.

| Bundesland | Ermäßigungshöhe | Verrechnungshöhe |
|------------------------|------------------------------------|-----------------------------|
| Baden-Württemberg | ≤ 25 % | - |
| Berlin | - | - |
| Brandenburg | - | - |
| Bremen | um 75 % | - |
| Hamburg | ≤ 75 v. H.* | - |
| Mecklenburg-Vorpommern | auf 10 % oder Verzicht auf Entgelt | - |
| Niedersachsen | 50 % | - |
| Nordrhein-Westfalen | - | bestimmte Aufwendungen voll |
| Rheinland-Pfalz | - | best. Maßnahmen ≤ 50 v. H. |
| Saarland | um 0,01 EUR/m ³ | - |
| Sachsen | um 75 % | bestimmte Aufwendungen voll |
| Sachsen-Anhalt | ≤ 100% (Befreiung) | - |
| Schleswig-Holstein | - | - |

*vom Hundert

Die Voraussetzungen, unter denen Ermäßigungen möglich sind, ob ermäßigt werden muss oder es im Ermessen des Bundeslandes liegt, sowie die Höhe, um die ermäßigt wird oder werden kann, differieren stark.

In Baden-Württemberg wird beispielsweise das entsprechende Entgelt um 25 % ermäßigt, wenn die Entgeltpflichtigen bestimmte Umweltmanagementsysteme einsetzen und unter anderem einen sparsamen Einsatz des verwendeten Grundwassers gewährleisten.

In Bremen wiederum ist die entsprechende Gebühr um 75 % zu ermäßigen, wenn im Hinblick auf die Verwendung des Wassers die nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zur sparsamen Wassernutzung ergriffen wurden.

Im Gegensatz dazu wird im Saarland nur eine Ermäßigung um einen bestimmten Betrag, und zwar eine Ermäßigung von 0,01 EUR/m³, beispielsweise für ISO-14001-zertifizierte Betriebe gewährt, soweit diese weitere Voraussetzungen erfüllen.

Möglichkeiten, das Entgelt zu verrechnen, sind nur in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen vorgesehen.

In Rheinland-Pfalz können beispielsweise bei Kooperationsmaßnahmen zum Schutze des Grundwassers oder oberirdischer Gewässer aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen bestimmten Parteien Aufwendungen zu 50 v. H. verrechnet werden.

Demgegenüber können in Sachsen bei einer Errichtung oder Erweiterung einer Anlage zur Kreislaufnutzung oder Wiederverwendung von Wasser, deren Betrieb eine Minderung der Entnahmemenge um mindestens 10 % erwarten lässt, die für die Errichtung oder Erweiterung entstandenen Aufwendungen mit der Wasserentnahmeabgabe verrechnet werden, die in den drei Kalenderjahren vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlage geschuldet wird.



Abbildung 1: Ausnahmen bei der Wasserentnahme für Industrie und Wirtschaft
Quelle: BUND/Ellen Stockmar

5. Zweckbindung

Bei allen Bundesländern wird zunächst der Verwaltungsaufwand gedeckt. Das restliche Entgeltaufkommen wird bundesweit unterschiedlich verwendet. Sieben Bundesländer sehen eine strenge Zweckbindung vor, fünf haben eine teilweise Zweckbindung oder eine Kann-Vorschrift. Demgegenüber sieht Hamburg gar keine Zweckbindung vor, sodass dort das gesamte Entgelt dem Landeshaushalt zukommt.

Soweit eine Zweckbindung vorliegt, ist das Entgelt in der Regel für die Verbesserung der Wassergüte oder zur Gewässerunterhaltung zu verwenden.

| Bundesländer | Zweckbindung |
|------------------------|--------------|
| Baden-Württemberg | + |
| Berlin | +/-* |
| Brandenburg | + |
| Bremen | + |
| Hamburg | - |
| Mecklenburg-Vorpommern | + |
| Niedersachsen | +/-** |
| Nordrhein-Westfalen | (+)/-*** |
| Rheinland-Pfalz | + |
| Saarland | +/-**** |
| Sachsen | + |
| Sachsen-Anhalt | + |
| Schleswig-Holstein | +/(-)***** |

* Formulierung „vordringlich“

** Formulierung „zum Teil“

*** In Nordrhein-Westfalen wird nur der Aufwand, der aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultiert aus dem Aufkommen gedeckt, zudem werden Mittel für Aufgaben der Altlastensanierung und Altlastenaufbereitung zur Verfügung gestellt werden. Das verbleibende Aufkommen steht dem Land zur Verfügung.

**** „Soll-Vorschrift“ – die konkrete Verwendung liegt im Ermessen des Landes

6. Schlussfolgerung

Zunächst ist begrüßenswert, dass 13 von 16 Bundesländern eigene Gesetze zur Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes erlassen haben. Dementsprechend kommen diese Länder der in der Wasserrahmenrichtlinie geforderten Kostendeckungserfordernis zumindest grundsätzlich nach.

Die Bundesrepublik Deutschland bleibt mit ihren Bemühungen, die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie fristgerecht zu erreichen, jedoch weit zurück. Um Verbesserungen der Gewässerqualität deutschlandweit zu beschleunigen, sollten zudem die erzielten Entgelte abzüglich des Verwaltungsaufwands zweckgebunden für ökologische Maßnahmen wie Gewässersanierungen und Grundwasserreinigungen genutzt werden. Dementsprechend sollten auch alle Bundesländer Regelungen für die Erhebung von Wasserentnahmeentgelt einführen.

Zudem ist anzustreben, dass eine Annäherung der teilweise sehr unterschiedlichen Höhe der Abgabesätze erfolgt.

Vor allem sollte aber den Regelungen über die Entgelthöhe und den Ausnahmen der Abgaben das Verursacherprinzip zugrunde gelegt werden. Ansonsten käme die Lenkungswirkung, die auf einen nachhaltigeren und ökologischeren Umgang mit der Ressource Wasser abzielt, zu kurz.

Wirtschaftszweige, die Wasser nutzen, sollten – soweit sie durch ihre Wasserverwendung die Wasserqualität verschlechtern wie beispielsweise in der Landwirtschaft und im Bergbau – nicht von der Entrichtung eines Wasserentnahmeentgeltes ausgenommen werden. Vielmehr sollten diese, dem Verursacherprinzip entsprechend, sogar höhere Abgabesätze zu zahlen haben, als beispielsweise für Trinkwasser zu entrichten sind.

Der BUND setzt sich für eine einheitliche Regelung zum Wasserentnahmeentgelt auf Bundesebene ein, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Bundesländern aufzuheben und die nötigen finanziellen Ressourcen für die überfällige Intensivierung des Gewässerschutzes zu generieren.